

EIDGENOESSISCHE POLIZEIABTEILUNG

Bern, im April 1970

Kurze Orientierung über die schweizerischen Lebens- und Arbeitsbedingungen für Flüchtlinge, die sich für die Uebersiedlung und die Eingliederung in der Schweiz interessieren.

Wer von der Schweiz spricht, denkt oft an die Schweiz als Ferienland. Er vergisst dabei, dass der Alltag anders aussieht. Die Schweiz, eine der ältesten Demokratien der Welt, ist ein im Herzen Europas gelegenes Binnenland, das von Frankreich, Deutschland, Oesterreich und Italien umgrenzt wird. Es zählt rund 6,2 Millionen Einwohner, von denen über 990'000 Ausländer sind. Das Klima darf als kontinental bezeichnet werden, wird aber namentlich von Personen, die lange in Ländern südlicher Breiten gelebt haben, gelegentlich als etwas rauh empfunden. Deutsch, französisch, italienisch und romanisch sind die vier Landessprachen. Das Deutsche wird in 16 Kantonen, das Französische in 5, das Italienische in einem und das Romanische in einem Teil eines Kantons gesprochen. Der Grossteil der Bevölkerung gehört dem protestantischen oder dem katholischen Glauben an. Die Glaubensfreiheit ist durch die Verfassung gewährleistet.

Die Hauptbeschäftigungszweige sind die gut entwickelte Industrie, das vorwiegend der Fremdenindustrie dienende Gastgewerbe und die Landwirtschaft. In all diesen Berufen bestehen gute Beschäftigungsmöglichkeiten. Dies ergeht schon aus der verhältnismässig grossen Zahl von ausländischen Gastarbeitern.

Fremdenpolizeiliche Vorschriften

Die in der Schweiz aufgenommenen Flüchtlinge unterstehen weitgehend den für Ausländer im allgemeinen geltenden fremdenpolizeilichen Vorschriften, wobei ihre Stellung mit einigen Ausnahmen derjenigen eines niedergelassenen Ausländers gleichkommt. Wechsel von Wohnort und Arbeitsplatz bedürfen besonderer Bewilligungen. Dem Flüchtling ist grundsätzlich jede politische Tätigkeit untersagt.

Arbeitsmöglichkeiten, Löhne und feste Abgaben

Alle arbeitsfähigen und arbeitswilligen Flüchtlinge können eine Arbeit finden. Die Vorschriften über die Begrenzung und Herabsetzung des Bestandes an ausländischen Arbeitskräften sind auf sie nicht anwendbar. Sprachliche Schwierigkeiten und der Umstand, dass die Anforderungen in den Berufen zum Teil anders sind als in andern Ländern, haben zur Folge, dass nicht jedermann ohne weiteres auf seinem Beruf arbeiten kann. Die gleichen Gründe bewirken oftmals auch, dass akademisch und kaufmännisch gebildete Leute gezwungen sind, mindestens anfänglich eine manuelle Arbeit anzunehmen. Die

Entwicklungsmöglichkeiten sind durchaus gegeben. Es ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass ein zu häufiger Stellenwechsel nicht gerne gesehen wird und auch nicht vorteilhaft ist.

Die Löhne sind von Beruf zu Beruf verschieden. Sie betragen je nach Leistungen und Fähigkeiten für Hilfsarbeiter und angelernte Arbeiter zirka Fr. 4.-- bis Fr. 6.-- und für gelernte Arbeiter zirka Fr. 6.-- bis Fr. 7.-- und mehr in der Stunde. Es ist mit monatlich 180 bis 200 Arbeitsstunden zu rechnen. Angestellte in der Landwirtschaft, im Gastgewerbe und in Haushalten erhalten monatliche Löhne und dazu frei Kost und Logis beim Arbeitgeber. Frauen verdienen in der Regel geringere Löhne als die Männer.

Die angegebenen Löhne sind im übrigen als Brutto-Löhne zu betrachten. Es sind aus ihnen namentlich die Beiträge für Steuern (zirka 10% des Einkommens), für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (3,1% des Einkommens), für die Unfall-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung zu bezahlen.

Wohnverhältnisse

Die Wohnungsmarktlage ist namentlich in den Städten angespannt. Die neu einreisenden Flüchtlinge dürfen deshalb nicht damit rechnen, in einer der grösseren schweizerischen Städte wie beispielsweise Zürich, Basel, Genf, Lausanne oder Bern untergebracht zu werden. Auch auf dem Lande herrscht Mangel an preisgünstigen Wohnungen. Für die Miete muss durchschnittlich für ein Zimmer oder eine 1-Zimmerwohnung Fr. 120.-- bis Fr. 230.--, für eine 2-Zimmerwohnung Fr. 250.-- bis Fr. 320.--, für eine 3-Zimmerwohnung Fr. 320.-- bis Fr. 400.-- und für eine 4-Zimmerwohnung Fr. 380.-- bis Fr. 500.-- im Monat bezahlt werden. Die Mietzinse sind auf dem Lande günstiger als in den Städten.

Lebenskosten

Es ist äusserst schwierig, in wenigen Worten allgemein gültige und vergleichbare Angaben über die Lebenskosten in der Schweiz zu geben. Diese werden durch die verschiedensten objektiven und subjektiven Faktoren beeinflusst.

In Bern z.B. kosten gegenwärtig (Stand Ende März 1970):

1 l Milch	Fr. -.80	1 Herrenanzug ca.	Fr. 180.- - 220.-
1 l Pastmilch	" 1.--	1 Paar Schuhe ca.	" 40.- - 60.-
1 kg Brot	" -.70	1 Damen-Wollkleid ca.	" 120.- - 150.-
1 kg Käse	" 10.--	1 Jupe ca.	" 40.- - 60.-
1 kg Rindfleisch	" 14.--	1 Pullover ca.	" 30.- - 50.-
1 kg Zucker	" -.80	1 Regenmantel	" 120.-
1 kg Reis	" 1.50		

Sozialversicherungswesen

In der Schweiz wohnhafte Flüchtlinge haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Schweizerbürger Anspruch auf ordentliche Alters- und Hinterlassenenrenten. Inbezug auf die ausserordentlichen Altersrenten und die Leistungen im Invaliditätsfall sind sie unter gewissen Bedingungen den Schweizerbürgern gleichgestellt. Die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und die Renten der Invalidenversicherung (IV) sind sogenannte Basisleistungen, die für sich allein die Bedürfnisse der Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität in der Regel nicht zu decken vermögen. Um dem minderbemittelten Bezüger von AHV- und IV-Rente ein bestimmtes Mindesteinkommen zu sichern, wurde die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen (EL) eingeführt. Diese haben zum Ziel, ungenügende Einkünfte der AHV- und IV-Rentner bis zu der im Gesetz festgelegten Einkommensgrenze zu ergänzen. Flüchtlinge können diese Ergänzungsleistungen nach einem fünfjährigen Aufenthalt in der Schweiz beanspruchen.

Vom Flüchtling wird verlangt, dass er sich gegen Arbeitslosigkeit und Krankheit versichert. Ebenso wird er in der Regel dem Versicherungsobligatorium hinsichtlich der Unfallversicherung unterstehen.

Schulwesen

Die Kantone kennen obligatorische Schuldauern von 7 bis 9 Schuljahren. Der Primar- und Sekundarunterricht ist in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Nicht unentgeltlich ist dagegen der Besuch höherer Schulen und von Universitäten.

Unterstützung

Die in die Schweiz aufgenommenen Flüchtlinge werden von einem der der Schweizerischen Zentralstelle für Flüchtlingshilfe angegliederten Hilfswerke betreut. Das Hilfswerk ist auch für die allfällig notwendigen Unterstützungen zuständig, wobei es allerdings mit namhaften Beiträgen seitens des Bundes rechnen kann. Unterstützungen werden grundsätzlich nur dann gewährt, wenn der Flüchtling nicht oder jedenfalls nicht in genügendem Masse in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen.

Die neu eingereisten arbeitsfähigen Flüchtlinge werden bis zu ihrer Eingliederung in den Arbeitsprozess in der Regel für die Dauer von 2 bis 3 Monaten in provisorische Unterkünfte untergebracht. In dieser Zeit sowie dann bis zum ersten Zahltag können sie mit einer angemessenen Unterstützung rechnen. Ehepaaren und Familien denen eine Wohnung vermittelt wird, wird gleichzeitig auch eine bescheidene Wohnungseinrichtung zur Verfügung gestellt.

Das Bestreben der sich mit dem Flüchtling abgebenden Hilfswerke und Behörden geht dahin, den Flüchtling möglichst rasch soweit zu bringen, dass er für seinen Lebensunterhalt vollumfänglich selbst aufkommen kann.

Kranke und Invalide können mit einer angemessenen Pflege rechnen. Für die Art und das Mass der Pflege wird dabei auf den in der Schweiz einzuholenden ärztlichen Bericht abgestellt. Altershalber Arbeitsunfähige werden in der Regel in privaten Alters- und Pflegeheimen untergebracht und erhalten ein angemessenes Taschengeld. Da nicht immer Einzelzimmer zur Verfügung stehen, muss der Flüchtling das Zimmer oft mit einer oder zwei andern Personen teilen. Er hat die Hausordnung zu beachten.

Aufnahme in der Schweiz

Die Schweiz gilt für die neu aufzunehmenden Flüchtlinge als definitives Aufnahmeland. Einer Weiterwanderung in andere Staaten oder der Rückkehr in das Erstasyland steht schweizerischerseits zwar nichts im Wege, doch kann bei einer Uebersiedlung nach der Schweiz nicht ohne weiteres mit dieser Möglichkeit gerechnet werden.

Wer in seine Heimat reist, verliert die Flüchtlingseigenschaft.

Reiseausweis

Anerkannten Flüchtlingen wird auf Gesuch hin ein Reiseausweis nach dem internationalen Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951 oder ein Pass für Ausländer ausgestellt, womit sie Reisen in andere Länder unternehmen können. Diese Reisepapiere werden in der Regel für eine Laufzeit von einem Jahr oder zwei Jahren abgegeben oder verlängert und berechtigen den Inhaber, innerhalb der Gültigkeitsdauer des Ausweises in die Schweiz zurückzukehren.

Einbürgerung

Flüchtlinge können eingebürgert werden, wenn sie längere Zeit in der Schweiz gewohnt haben und hinsichtlich Assimilation, Charakter und Leumund für die Einbürgerung geeignet erscheinen. Vor der Einbürgerung in Kanton und Gemeinde hat sich der Bewerber um die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung zu bemühen. Diese kann nur Ausländern erteilt werden, die insgesamt 12 Jahre in der Schweiz gelebt haben, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches. Für die Frist von 12 Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet, ebenso die Zeit während welcher er in ehelicher Gemeinschaft mit einer gebürtigen Schweizerin in der Schweiz gelebt hat. Für Kinder wird unter bestimmten Voraussetzungen auch die vor dem 10. Lebensjahr in der Schweiz verbrachte Zeit doppelt angerechnet.

Rechte und Pflichten

Nachdem die Schweiz die internationale Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge genehmigt hat, haben die in der Schweiz aufgenommenen Flüchtlinge alle die in der Konvention umschriebenen Rechte und Pflichten. Vom Flüchtling wird erwartet, dass er sich in die in der Schweiz geltende Ordnung einfügt. Sofern er dies nicht tut, können gegen ihn Massnahmen ergriffen werden.